

15/SN-316/ME

1 von 11

FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTEN

15/SN-316/ME XVII GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

1010 WIEN 1, HABSBURGERGASSE 5 / TELEFON (0222) 52 74 78

Giro-Konto Nr. 000-40.002 bei der Ersten österr. Spar-Casse Wien, Hauptanstalt

Herausgeber der Zeitschrift für Personenstands-, Ehe- und Staatsbürgerschaftsrecht ÖSTERREICHISCHES STANDESAMT

Postsparkassenkonto Wien Nr. 172.329

FA - I - 588 - 1990

W i e n, den 14. Mai 1990

Betr.: ENTWURF EINES NAMENSRECHT-ÄNDERUNGSGESETZES
STELLUNGNAHME

Blg.: 25 Ausfertigungen

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	46 GE 9 P 2
Datum:	28. MAI 1990 31. Mai 1990
Verteilt	F. W. ...

A. Bauer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTEN beehrt sich,
die angeschlossene

S t e l l u n g n a h m e
zum Entwurf eines
N A M E N S R E C H T - Ä N D E R U N G S G E S E T Z E S

mit der höflichen Bitte zu überreichen, die darin gemachten Anregungen zu prüfen
und bei der endgültigen Formulierung des Gesetzes nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung und Wertschätzung

DER VERBANDSPRÄSIDENT:

[Signature]
(Reg. Rat S T R O B L)

FA - I - 588 - 1990

S T E L L U N G N A H M E
zum
ENTWURF EINES NAMENSRECHT-ÄNDERUNGSGESETZES
JMZ 4.408/21 - I 1/90

Der FACHVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN STANDESBEAMTEN nimmt zum Entwurf des NAMENSRECHT-ÄNDERUNGSGESETZES (NamRÄG) wie folgt Stellung:

V o r w o r t

1. Obwohl österreichische Verlobte seit 1. Jänner 1977 durch die Neufassung des § 93 ABGB das Recht haben, den Familiennamen des Mannes oder der Frau zum gemeinsamen Ehenamen zu bestimmen, führt diese Regelung immer noch dazu, daß ein Ehegatte - zumeist die Frau, weil nur in 1,6 % der Fälle der Mann den Namen der Frau annimmt - den bisherigen Familiennamen ablegen muß, was von manchen Frauen mit Recht als Diskriminierung empfunden wird. Durch die im Entwurf vorgeschlagene Regelung, die seitens des Fachverbandes im Hinblick auf den in der Bundesverfassung festgelegten Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau begrüßt wird, wird die immer noch bestehende Diskriminierung der Frau auf dem Sektor des Ehenamensrechts beseitigt.
2. Von vielen Verlobten wird es aber als unbefriedigend empfunden, daß Witwen (Witwer), die in der 1. Ehe den Mannesnamen (den Namen der Frau) angenommen haben, bei einer neuerlichen Eheschließung zwar den Witwen-(Witwer-)namen, nicht aber ihren Geschlechtsnamen zum gemeinsamen Ehenamen bestimmen können, wie das z.B. in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 1355 (2) BGB) möglich ist. Bei Österreicherinnen, die sich im Sinne des Art. 10 Abs. 2 Z 2 EGBGB bei der Eheschließung hinsichtlich der Namensführung deutschem Recht unterstellen, ergibt sich dadurch eine hinkende Namensführung, die bei dieser Gelegenheit durch eine entsprechende Erweiterung des § 93 ABGB beseitigt werden sollte.
3. Durch das Erkenntnis des VerwGH vom 28.6.1989, 88/01/0315-7 (ÖStA 1989/69) ist nunmehr - entgegen der überwiegenden früheren Rechtsauffassung und Praxis - allgemeinverbindlich festgestellt, daß der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft keinen Einfluß auf die Namensführung der Eingebürgerten hat. Das führt dazu, daß Ehegatten, die auf Grund ihres Personalstatuts im Zeitpunkt der Eheschließung keinen gemeinsamen Familiennamen erlangen, auch als Österreicher verschiedene Familiennamen führen müssen, auch wenn sie - wie 98 % der übrigen Österreicher - einen gemeinsamen Ehenamen führen möchten. Für diesen Personenkreis sollte die Möglichkeit eröffnet werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist für eine der nach österreichischem Recht bestehenden Wahlmöglichkeiten zu entscheiden.
4. Da es durch die Voran- oder Nachstellung des bisherigen Familiennamens auch zu dreigliedrigen Namen kommen kann (z.B. wenn es sich um einen vor dem 1.7. 1960 adoptierten Verlobten handelt, der einen Doppelnamen führt!), sollte an Stelle der Bezeichnung "Doppelname" die Bezeichnung "Begleitname", an Stelle "gemeinsamer Familienname" "gemeinsamer Ehe name" verwendet werden.
5. Als Mangel wurde schon bisher empfunden, daß es Österreicher, die im Ausland die Ehe schließen, wegen mangelnder Kenntnis des Namenswahlrechtes oftmals versäumen, die erforderlichen Namensbestimmungserklärungen vor oder bei der Eheschließung abzugeben. Es sollte in diesen Fällen, ähnlich wie nach deutschem Recht (vgl. § 15 d deutsches PStG), eine Möglichkeit zur nachträglichen Abgabe

der Erklärung geschaffen werden.

6. Nach dem Entwurf erhält das eheliche Kind dann den Familiennamen der Mutter, wenn die Ehegatten verschiedene Familiennamen führen und keine Erklärung über die Namensführung der Kinder abgegeben haben. Bei Eheschließung von Österreichern im Ausland wird in den seltensten Fällen eine solche Erklärung verlangt werden. Es wäre daher auch für diese Fälle eine Möglichkeit zur nachträglichen Abgabe einer derartigen Erklärung vorzusehen. Im Entwurf nicht geregelt sind die Fälle gemischt-nationaler Ehen, bei denen der ausländische Ehegatte eine derartige Erklärung vermutlich gar nicht abgeben kann. Außerdem ist gegenüber der bisherigen Regelung ein Systembruch festzustellen. Während alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenen ehelichen Kinder eines Österreichers und einer Ausländerin bei verschiedener Namensführung der Eltern den Familiennamen des Vaters erhalten, werden später geborene Kinder aus solchen Ehen - falls eine Namensbestimmungserklärung fehlt - den Familiennamen der Mutter zu führen haben, sodaß es aus derselben Ehe Kinder mit verschiedenen Namen geben wird! Der Fachverband spricht sich im Hinblick auf diese Problematik in diesen Fällen für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.

7. Im Gegensatz zu den meisten europäischen Staaten (vgl. z.B. § 1617 BGB) erhält das uneheliche Kind einer geschiedenen Frau oder einer Witwe gemäß § 165 ABGB den Geschlechtsnamen der Mutter, wodurch eine von den Müttern nicht gewünschte unterschiedliche Namensführung des Kindes und der Mutter entsteht. Diese Regelung wird von den Müttern mit Recht als Relikt aus der Zeit der Diskriminierung des unehelichen Kindes empfunden. § 165 ABGB sollte daher nach Ansicht des Fachverbandes dahingehend geändert werden, daß das uneheliche Kind den Familiennamen erhält, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt.

8. Die Feststellung im Vorblatt zu den Erläuterungen des Gesetzentwurfes, daß durch dieses Gesetz keine Kosten entstehen, gilt bestenfalls für die Bundesverwaltung. Nicht nur den Personenstandsbehörden, sondern auch den anderen Dienststellen der Gemeinden entstehen durch die notwendige Änderung der verschiedenen Karteien und Dateien nicht unerhebliche Kosten, weil wahrscheinlich von der Möglichkeit der Voranstellung des bisherigen Namens öfter Gebrauch gemacht werden wird, als bisher von der Wahl des Namens der Frau zum gemeinsamen Ehenamen.

9. Der Fachverband schätzt außerdem vor, alle Änderungen des Personenstandsgesetzes (Artikel II und teilweise Artikel III des Entwurfes) dem vom Bundesministerium für Inneres dem Parlament zugeleiteten Entwurf einer Personenstandsgesetz-Novelle (BMI-Z1. 2.197/476-IV/4/90) einzufügen.

I. ÄNDERUNGEN DES ABGB

Zu Art. I Z 1:

Es wird folgende Formulierung des § 93 Abs. 1 vorgeschlagen:

" § 93. (1) Die Ehegatten führen - vorbehaltlich einer Erklärung gemäß § 93 a Abs. 1 - den gleichen Familiennamen. Dieser ist der Familienname eines der Ehegatten, den die Verlobten vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde als gemeinsamen Ehenamen bestimmt haben. Mangels einer solchen Bestimmung wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Ehename. Wurde die Ehe im Ausland geschlossen, kann die Namensbestimmungserklärung nachträglich abgegeben werden."

Der § 93 Abs. (2) sollte lauten:

" (2) Derjenige Verlobte oder Ehegatte, der nach Abs. 1 den Familiennamen des anderen als gemeinsamen Ehenamen zu führen hat, kann dem Standesbeamten gegenüber vor, bei oder nach der Eheschließung unwiderruflich erklären, dem

gemeinsamen Ehenamen seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches zwischen den beiden Namen voran- oder nachzustellen. Dieser Ehegatte ist zur Führung des aus dem Ehenamen und dem Begleitnamen gebildeten Namens verpflichtet."

Der § 93 Abs.3 sollte lauten:

" (3) Ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, darf weder im Sinn des Abs.1 als gemeinsamer Ehename bestimmt oder geführt noch im Sinn des Abs.2 voran- oder nachgestellt werden; dann beziehen sich die Abs.1 und 2 auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen oder den Geschlechtsnamen."

Zu Art.I Z 2:

Der § 93 a Abs.(1) sollte lauten:

" § 93 a. (1) Die Verlobte, die nach § 93 Abs.1 mangels einer Bestimmung den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hätte, kann vor oder bei der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, ihren bisherigen Familiennamen weiterzuführen. § 93 Abs.3 ist sinngemäß anzuwenden."

Der § 93 a Abs.(2) sollte lauten:

" (2) Im Fall des Abs.1 haben die Verlobten in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu erklären, welchen ihrer Familiennamen sie zum Familiennamen der Kinder aus dieser Ehe bestimmen. Der § 93 Abs.3 ist sinngemäß anzuwenden."

Folgender Abs.(3) sollte eingefügt werden:

" (3) Wurde keine Namensbestimmungserklärung im Sinne des Abs.2 abgegeben, kann sie bis zur Beurkundung der Geburt des ersten Kindes gegenüber dem nach § 93 Abs.(1) zuständigen Standesbeamten abgegeben werden."

Folgende Regelungen über die Namensführung der Ehegatten oder früheren Ehegatten, die vor dem 1.1.1991 die Ehe geschlossen haben, sollten als § 93 b in das ABGB aufgenommen werden:

" 93 b. (1) Bei Ehen, die vor dem 1.Jänner 1991 geschlossen wurden, hat derjenige Ehegatte, der nach § 93 Abs.(1) den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Ehenamen zu führen hat, das höchstpersönliche Recht, seinen bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches nachzustellen. Er hat das Recht zu verlangen, daß er in Urkunden aller Art mit dem aus dem Ehenamen und dem Begleitnamen gebildeten Familiennamen bezeichnet wird. Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung der Personenstandsurkunden werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(2) Auf Antrag eines Ehegatten, der zur Nachstellung seines bisherigen Familiennamens im Sinne des Abs.(1) berechtigt ist, ist im Ehebuch ein Vermerk (§ 13 Abs.2, § 25 PStG) über die Berechtigung zur Führung dieses Familiennamens einzutragen. Diese Berechtigung ist in der Heiratsurkunde zu vermerken.

(3) § 93 Abs.(2) und (3) in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt hinsichtlich der Voranstellung des vor der Ehe geführten Familiennamens auf Antrag eines Ehegatten oder früheren Ehegatten auch für alle vor dem 1.Jänner 1991 geschlossenen Ehen.

(3) Bei einer Beurkundung der Namensführung nach Abs.(2) und (3) ist der Ehegatte zur Führung des aus dem Ehenamen und dem Begleitnamen gebildeten Familiennamens verpflichtet.

Zu Art.I Z 3:

Der § 139 sollte im Hinblick auf die Ausführungen im Vorwort unter Z 6 besser lauten:

" § 139. Das eheliche Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Stimmen die Familiennamen der Eltern nicht überein, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben. Wurde die Ehe im Ausland geschlossen, kann die Namensbestimmungs-
erklärung nachträglich vor der Beurkundung der Geburt des ersten Kindes
abgegeben werden. Mangels einer solchen Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. § 93 Abs.3 ist sinngemäß anzuwenden."

Zu Art.I Z 4:

Die Ausführungen im Vorwort unter Z 6 gelten sinngemäß auch für legitimierte Kinder. Es wird daher folgende Formulierung des § 162 a Abs.1 vorgeschlagen:

" § 162 a. (1) Das legitimierte Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Stimmen die Familiennamen der Eltern nicht überein, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Eltern zum Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmt haben. Wurde die Ehe im Ausland geschlossen, kann die Namensbestimmungserklärung nachträglich abgegeben werden. Mangels einer solchen Bestimmung erhält das Kind den Familiennamen des Vaters. § 93 Abs.3 ist sinngemäß anzuwenden."

Nach Art.I Z 4 wäre unter Hinweis auf die Ausführungen unter Z 7 des Vorwortes folgende Fassung des § 165 in den Entwurf einzufügen:

" § 165. Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes führt."

Zu Art.I Z 5: Keine Bemerkungen.

II. ÄNDERUNGEN DES PERSONENSTANDSGESETZES (siehe hiezu Vorwort Ziffer 9)

Zu Art.II Z 1:

Es wird folgende Fassung des § 24 Abs.2 Z 6 und die Anfügung einer Z 7 vorgeschlagen:

" 6. Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres nach der Eheschließung zu führenden gemeinsamen Familiennamens oder die Weiterführung des bisherigen Familiennamens, über die Voran- oder Nachstellung des bisherigen Familiennamens und über die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder.

7. die Angabe, welche(n) Familiennamen die Ehegatten zu führen haben, ggf. der gemeinsame Ehe name und der Begleitname."

Zu Art. II Z 2:

Neben der Anfügung des im Entwurf vorgeschlagenen Absatzes 3 wäre § 34 Abs.1 Z 1 zu ergänzen und hätte zu lauten:

" § 34. (1) Die Heiratsurkunde hat zu enthalten

1. die Familiennamen und die Vornamen der Ehegatten, ggf. den gemeinsamen Ehenamen und den von einem Verlobten oder Ehegatten bestimmten Begleitnamen, ihre Familiennamen vor der Eheschließung, ihren Wohnort, den Tag, den Ort und die

Eintragung ihrer Geburt sowie die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;

Anmerkung: Durch diese Formulierung kann der gemeinsame Ehename und ggf. der Begleitname in die Heiratsurkunde eingearbeitet werden.

Zu Art. II Z 3:

§ 53 Abs. 1 Z 4 sollte lauten:

" 4. die Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung ihres nach der Eheschließung zu führenden gemeinsamen Familiennamens, die Weiterführung des bisherigen Familiennamens, die Bestimmung des Familiennamens der aus dieser Ehe stammenden Kinder sowie die Erklärungen über die Voran- oder Nachstellung des bisherigen Familiennamens;"

Zu Art. II Z 4:

§ 54 Abs. 1 PStG sollte lauten:

" (1) Werden die im § 53 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5 und 6 angeführten Erklärungen nicht vor dem zuständigen Standesbeamten abgegeben, sind sie diesem in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln."

§ 54 Abs. 2 PStG sollte lauten:

" (2) Zuständig ist für die im § 53 Abs. 1 Z 1, 2, und 6 angeführten Erklärungen die Personenstandsbehörde, in deren Geburtenbuch die Geburt des Kindes, für die in § 53 Abs. 1 Z 4 und 5 angeführten Erklärungen die Personenstandsbehörde, in deren Ehebuch die Ehe eingetragen ist. Ist die Geburt oder die Ehe nicht in einem inländischen Geburtenbuch oder Ehebuch eingetragen, ist die Gemeinde Wien zuständig."

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zu § 1: Keine Bemerkungen.

Zu § 2: Keine Bemerkungen.

Zu § 3: Nach Zitierung des Paragraphen ist "ADGB" einzufügen.

Zu § 4:

Da die Wortfolge "Urkunden, die dem Nachweis der Persönlichkeit dienen" zu wenig umfassend ist, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

" § 5. In Personenstandsbüchern und Personenstandsurkunden ist bei Führung eines aus dem Ehenamen und dem Begleitnamen gebildeten Familiennamens anzuführen, welcher Bestandteil gemeinsamer Familienname ist."

Anmerkung: Siehe hierzu die für die Eintragungen in die Personenstandsbücher und die Personenstandsurkunden vorgeschlagenen Regelungen oben zu Art. II Z 1 sowie Art. II Z 3. In anderen Schriftstücken genügt gegebenenfalls sicherlich die Anführung des aus dem gemeinsamen Ehenamen und dem Begleitnamen gebildeten Familiennamens.

- * - * - * - * - * -

